

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/4)
Petitzeile 15 Pf.
geschäftliche Anzeige
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (sofern inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzeile 30 Pf.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt M. 1.60,
ohne dasselbe M. 1.—.

Durch die Post bezogen:
M. 1.60 mit und
M. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

N. 93

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 11. August

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Sischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

**Fortschreibung der amtlichen Bekanntmachungen
aus dem ersten Blatt.**

Ermäßigung des Zuschlages zur Kriegssteuer.

Nach § 1, Abs. 2, des Gesetzes vom 9. April 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 349) über die Erhebung eines
Zuschlages zur Kriegssteuer ist bestimmt:

„Soweit das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen nach dem Stande vom 31. Dezember 1916
einhunderttausend Mark nicht übersteigt, ermäßigt
sich auf Antrag des Steuerpflichtigen der Zuschlag
der Steuerpflichtigen mit mehr als

2 Kindern unter 18 Jahren auf 15 v. H.,
3 „ „ „ „ 10 „ „
4 „ „ „ „ 5 „ „

und wird bei Steuerpflichtigen mit mehr als 5
Kindern nicht erhoben. Dem Antrag ist nur statt-
zugeben, wenn er binnen einem Monat nach Zu-
stellung des Steuerbescheides oder der nachträg-
lichen Mitteilung gestellt wird.“

Verstehende Bestimmungen werden hierdurch
zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rüdesheim, den 3. August 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Rheingaukreises.

St. 1641.

An die Magistrate und Herren Bür-
germeister des Rheingaukreises!

Betrifft: Besitz- und Kriegssteuer.

1. In den nächsten Tagen gehen Ihnen die
Besitzsteuer- und Kriegssteuer-Sollbücher zu, die
den Rechner sofort zu übermitteln sind. Ich lege
darauf, daß die von den Hebestellen zu führenden
Einnahmebücher bereits angelegt worden sind. (Verf.
v. 29. 6. 17, St. 1429). Die hierfür verwen-
deten sowie alle etwaigen zur Erhebung v. p. er-
forderlichen Formulare — Lieferzettel, Zu- und
Abgangsbelege — müssen auf Kosten der Gemeinde
beschafft werden.

2. Bezüglich der Erhebung der Besitz- und
Kriegssteuer, der Führung der Soll- und Ein-
nahmebücher, des Zu- und Abgangsweises usw.
verweise ich auf die Ihnen bereits Ende Juni ds.
Jahres überlieferte gedruckte Anweisung nebst Nach-
trag hin. Diese Anweisung ist sorgfältig aufzu-
bewahren, da ich in meinen Verfügungen noch
weiterhin auf sie zurückgreifen werde.

3. Vom 1. Juli ds. Jrs. ab sind die bis da-
hin noch nicht gezahlten Kriegssteuern von den
Steuerpflichtigen mit 5 Prozent jährlich zu ver-
zinsen gemäß § 31, dritter Absatz, des Kriegs-
steuergesetzes. Die vereinnahmten Zinsen sind am
Jahreschluß von der Hebestelle in einer beson-
deren Liste zusammenzustellen, deren Richtigkeit
von Ihnen zu bescheinigen ist. Die Liste ist mir
alsdann zur Festsetzung vorzulegen.

4. Sollten Steuerpflichtige die am 1. November
ds. Jrs. und am 1. März 1918 fälligen Teil-
beträge schon jetzt (also nach dem 1. Juli) zahlen,
so haben sie keinen Anspruch auf Zinsvergütung
für diese Vorauszahlung.

5. Die 1. Rate der Kriegssteuer ist binnen 3
Monaten nach Zustellung des Steuerbescheides fäl-
lig. Einer besonderen Zahlungsaufforderung durch
Ausfertigung eines Steuerzettels seitens der Hebe-
stelle bedarf es nicht. Ist diese Frist zur Ent-
richtung eines Teilbetrages abgelaufen, ohne daß
Zahlung erfolgte, so hat die Hebestelle den Rück-
lagen mit 3 tägiger Frist zu mahnen. Nach frucht-
losem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvoll-
streckung nach den auch für die Einkommensteuer
geltenden Vorschriften zu schreiten. Um den Ab-
lauf der Fristen bei Erhebung der 1. Rate be-
stimmen zu können, ersuche ich Sie, den Zeit-
punkt, an dem die Zustellung der Kriegssteuer-

bescheide erfolgt ist, auf Grund der hierher zurück-
zugehenden Zustellungsbescheinigungen festzustellen
und zu vermerken. Betreffs Fälligkeit der Be-
sitzsteuer siehe Anweisung.

6. Werden bei den Hebestellen außer der ver-
anlagten Kriegssteuer freiwillige Beiträge die-
ser Art angeboten, so sind sie anzunehmen. Ihre
Buchung erfolgt jedoch nicht im Kriegssteuer-Ein-
nahmebuch, sondern in dem von den Hebestellen
zu führenden Einnahme- und Ausgabe-Daupirbuch.
Bei der Ablieferung an die Kreisliste sind sie
in den Lieferzetteln besonders anzugeben.

7. Bezüglich der an Zahlungsstatt anzunehmen-
den Kriegssteuer verweise ich auf den entspre-
chenden Abschnitt der gedruckten Anweisung —
S. 12—14 und Nachtrag. Die Hingabe der
Schuldverreibungen usw. einseht. Zwischenrechnungen
erfolgt nicht bei den Hebestellen, sondern bei der
Regierungshauptkasse in Wiesbaden. Diese stellt
über die Hingabe Bescheinigungen aus, die von
den Steuerpflichtigen der zuständigen Hebestelle
an Zahlungsstatt übergeben werden. Letztere bucht
hierauf die Beträge in Einnahme und rechnet
sie der Kreisliste unter Beifügung der Bescheini-
gungen der Regierungshauptkasse an. Ueber die
Bescheinigungen der Regierungshauptkasse ist ein
besonderes Verzeichnis anzulegen und der Kreis-
liste bei der Abrechnung mitzuteilen.

8. Die Ablieferung der erhobenen Kriegssteuern
regelt sich nach dem letzten Abschnitt der An-
weisung. Königliche Regierung hat den Termin
zur Ablieferung auf den 21. eines jeden Mo-
nats, und falls dieser auf einen Sonn- oder
Feiertag fällt, auf den vorhergehenden Tag fest-
gesetzt. Sammelt sich im Laufe des Monats ein
größerer Geldbestand an, so hat Teilablieferung
bereits vor dem 21. des Monats unter einfacher
Benachrichtigung der Kreisliste stattzufinden. Der
Lieferzettel von letzterem Tage muß jedoch die Be-
träge für den ganzen und die Erhebungskosten er-
geben. Die bereits abgelieferten Vorkonten sind
bei der Ablieferung am 21. des Monats unter kur-
zer Darstellung in dem Lieferzettel weniger ab-
zuführen.

Rüdesheim, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Rheingaukreises.

St. 1642.

An die Magistrate und Herren Bür-
germeister des Rheingaukreises!

Betrifft: Vergütungen an die Gemeinden für Er-
hebung der Besitz- und Kriegssteuer.

Den Gemeinden werden für Erhebung der Be-
sitzsteuer und der Kriegssteuer Vergütungen ge-
währt, welche wie folgt festgelegt sind:

a) für die erstmalige Veranlagung der Besitzsteuer
2 Mk. und für die künftigen Veranlagungen
1 Mk. vom Hundert,
b) für die Kriegssteuer einschl. des Zuschlages
und der zu erhebenden Zinsen 0,10 Mk. vom
Hundert.

Hinsichtlich der durch Hingabe von Schuldver-
reibungen entrichteten Steuern wird keine Ver-
gütung gewährt.

Gleichzeitig mit den Lieferzetteln haben die
Hebestellen eine nach untenstehendem Muster anzu-
fertigende Quittung über die einbehaltenen Ver-
gütungen einzureichen.

Muster:

in Worten Mk. Pf.
Vergütung für Erhebung der Besitzsteuer und der
Kriegssteuer für den Monat 191
aus der Staatskasse durch Einbehaltung auf die
vereinnahmten Steuerbeträge erhalten zu haben,
bescheinigt,

den 191
Die Gemeindefasse:

Gesehen

den 191
Der Bürgermeister:

(Siegel.)

Rüdesheim, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Rheingaukreises.

**Anordnung,
betreffend Verbrauch- und Mahloor-
schriften für Selbstversorger.**

Auf Grund der §§ 7, 48, 62, 63, 69, 79, 80
der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917
vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507)
in Verbindung mit der Preussischen Ausführungs-
anweisung dazu wird, und zwar hinsichtlich der
§§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungs-
präsidenten zu Wiesbaden für den Bezirk des
Kommunalverbandes Rheingaukreises folgendes an-
geordnet:

§ 1.

Als Selbstversorger im Sinne des § 7 der
Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von
der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 3)
aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen
nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe
und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des
Geinbes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Al-
tenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Be-
rechtigung oder als Lohn Früchte der in Frage
kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeug-
nisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebs
ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder
Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben
fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder
ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern
zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaf-
tung des gepachteten Bodens den Verpächtern über-
lassen, sind nicht als Selbstversorger zu be-
trachten. Pächter ein außerhalb des landwirtschaft-
lichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Päch-
ter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B.
eine landwirtschaftliche Firma, eine Gesellschaft, eine
Genossenschaft und dergl.), so kommen als Selbst-
versorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe
lebenden Personen in Betracht, nicht aber Per-
sonen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in
keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als An-
gehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaft-
lichen Betrieben, die im Eigentum von gemein-
nützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäu-
sern, Waisenhäusern u. dergl.) stehen und mit deren
Betrieben verbunden sind, auch das Personal und
die Pflanzlinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen, auf
öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten,
z. B. Beamte, die nach ihrer Befoldungsordnung
Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht
als Selbstversorger anzusehen.

§ 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche
für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht
der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies
unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstver-
sorger bis zum 25. August dem Gemeindevorsteher
anzugeben und dabei den Nachweis zu führen,
daß das von ihnen gebaute Vorratstriebe (Kroggen
und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die
von ihnen als Selbstversorger benannten Personen
bis zum 15. September 1918 ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt
sich nach den vom Bundesrat gemäß § 7 der
Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat
festgesetzten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbst-
versorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis

zum 15. September 1918 zu ernähren, so dürfen nur soviel Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können.

§ 3.
Die Selbstversorgerliste ist von dem Gemeindevorstand nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift ist dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

§ 4.
Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstversorgerliste bei dem Gemeindevorstand anzumelden; der Gemeindevorsteher hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Die Abänderung ist dem Kommunalverband mitzuteilen.

§ 5.
In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten nach der Anordnung vom heutigen Tage versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht mehr verwendet werden.

§ 6.
Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorstand abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1918 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlversorgung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 7.
Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) unzuverlässig erweisen, oder
- d) ihre Pflicht zur Auslasterteilung nach § 25 Absatz 3 a. a. O. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgungsrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidekasse oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Wiesbaden endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.
Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Versorgungsjahrs nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satze für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidekasse oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 9.
Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen in eigenem oder fremdem Betriebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubniszeichens (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 10.
Die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten erfolgt durch den Bürgermeister. Die ausstellende Behörde ist verpflichtet, bei der Ausstellung die Personenzahl an der Hand der Selbstversorgerliste zu prüfen und dabei festzustellen, ob inzwischen Ab- und Zugänge erfolgt sind (§§ 4 und 6).

Die ausstellende Behörde ist ferner verpflichtet, sofort bei der Ausstellung den Tag der Ausstellung und die Menge der zur Verarbeitung freigegebenen Früchte in die Selbstversorgerliste einzutragen. Führt sie die Selbstversorgerliste nicht selbst, so ist dem Gemeindevorstand von der Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten sofort Mitteilung zu machen.

§ 11.
Der Selbstversorger ist nur berechtigt, bei demjenigen Betrieb (Mühle usw.) die ihm belassenen Früchte mahlen, schrotten oder sonst verarbeiten zu lassen, dem er durch den Kommunalverband zugewiesen ist und dessen Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht wird und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 12.
Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Be-

trieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 13.
Mahl- und Schrotkarten dürfen nur für solche Mengen ausgestellt werden, daß der jeweilige Gesamtbestand des landwirtschaftlichen Betriebes an Mehl, Schrot, Grieß usw. seinen Selbstversorgerbedarf für höchstens zwei Monate erreicht.

§ 14.
Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger die Sade mit dem vorgeschriebenen Anhängesettel zu versehen, aus dem sich der Inhalt der Sade nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben. Der Anhängesettel hat an dem Sad zu verbleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Bei Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse sind die Sade wieder mit dem Anhängesettel zu versehen, nachdem dieser von dem verarbeitenden Betriebe ordnungsmäßig ausgefüllt ist.

§ 15.
Der Selbstversorger hat dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten die Mahl- oder Schrotkarte zu übergeben. Ohne Mahl- oder Schrotkarte darf ein Betrieb Früchte von Selbstversorgern nicht annehmen. Der Betriebsleiter hat sofort nach Empfang der Früchte auf beiden Abschnitten der Mahl- oder Schrotkarte den von ihm festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das Ergebnis an Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Flocken usw. sowie an Kleie einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betrieb, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 16) übertragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit dem Mehl usw. zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 16.
Die Betriebe sind zur Führung eines Mahlbuchs nach dem vorgeschriebenen Muster verpflichtet. In das Mahlbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen, sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß der Ueberbringer der Früchte und der Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahlbuch als richtig bescheinigt.

Eine Durchschrift des Mahlbuchs ist dem Kommunalverband am Ende eines jeden Monats von dem Betrieb einzureichen.

§ 17.
Die Betriebe sind zur reiblosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalls an die Selbstversorger verpflichtet.

§ 18.
Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldebetrags die Übergabe eines Teils der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmengen von Erzeugnissen erübrigt (Schwundersparnisse).

§ 19.
Fertige Erzeugnisse an Mehl usw. dürfen von einem Betriebe gegen unverarbeitete Früchte der Selbstversorger nur umgetauscht werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb dazu die besondere Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat.

Die Ersparnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge (Verlustprozente) durch Mehrausbeute erzielt werden, sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm zur Verfügung zu stellen.

§ 20.
Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden.

§ 21.
Früchte, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes entgegen dieser Anordnung zu verwenden sucht, sowie alle Erzeugnisse, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten der Reichsgetreidekasse oder des von ihr bezeichneten Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen. Die mit einem Ausweis versehenen Ueberwachungsbeamten der Reichsgetreidekasse sind berechtigt, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde ent-

scheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 22.
Zu widerhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstversorgern und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 79 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 21 für verfallen erklärt sind.

§ 23.
Ist eine der im § 21 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 24.
Diese Anordnung tritt am 16. August 1917 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung betreffend Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide bei den Selbstversorgern und der Befuhr in den Mühlen, vom 12. September 1916 außer Kraft.

Rüdesheim, den 7. August 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Betrifft: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer pp.

Die Magistrate und Herren Bürgermeister des Kreises werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß der im § 4 der mit unserem Ausschreiben vom 16. Mai ds. Jrs. mitgeteilten Ausführungsanweisung der Metall-Mobilmachungsstelle in Berlin festgesetzte Termin zur Ablieferung der enteigneten Gegenstände der Gruppe I am 15. ds. Mts. abläuft.

Wir ersuchen, den Termin genau innezuhalten und uns das zur Ablieferung gelangte Metall baldmöglichst auf Vordruck VI zu melden, woran wir alsdann die Abführung veranlassen werden. Rüdesheim, den 8. August 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil.-Pol. Nr. 43707/19139

Nr. 1261/7. 17. B. 1.

Ergänzung der Bekanntmachung

Nr. 304/11. 16. B. 1 vom 4. Dezember 1916

Abt. Mil.-Pol. Nr. 34648/14074 über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtbestände von Kakao u. Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 20. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 21. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) wird bestimmt:

Artikel I.

Der § 3 der Bekanntmachung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtbestände von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 — Nr. 304/11. 16. B. 1 — Abt. Mil.-Pol. Nr. 34648/14074 — erhält folgenden Absatz 2:

Das Eigentum an den von der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Anspruch genommenen Mengen wird von dem Zeitpunkt ab, in dem ihr Belangen auf Ueberlassung des Inhabers des Geschäftsbetriebs zugestimmt, auf die Kriegs-Kakao-Gesellschaft übertragen.

Artikel II.

Die in § 5 Absatz 2 der Bekanntmachung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtbestände von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 Nr. 304/11. 16. B. 1 vorgesehene endgültige Festlegung des Uebernahmepreises wird durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin 10, Viktoriastraße 34, getroffen.

Frankfurt a. M., den 20. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps

Mainz, den 20. Juli 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz

Pausch,

Generalleutnant.

Verantw. Schriftleitung: J. L. Meß, Rüdesheim